

Gestaltungssatzung der Stadt Meschede Schutz der baulichen Eigenart des Ortskernes Meschede – Eversberg

Gestaltungssatzung der Stadt Meschede zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortskerns Meschede-Eversberg vom 17. September 2004 2

Satzung vom 24. August 2007 zur Änderung des § 8 der Gestaltungssatzung der Stadt Meschede zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortskerns Meschede-Eversberg vom 17. September 2004 11

Gestaltungssatzung der Stadt Meschede vom 17. September 2004 zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortskernes Meschede – Eversberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023 in der zur Zeit gültigen Fassung und aufgrund des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 16. September 2004 diese Gestaltungssatzung beschlossen:

Vorbemerkung

(1) Bis heute hat sich der historische Ortskern von Eversberg sein Erscheinungsbild in vielen Bereichen bewahrt. Dies gilt für den Stadtgrundriss, der mit seinen bebauten und unbebauten Flächen noch dem Urkataster von 1826 gleicht, für die der Landschaft folgenden Silhouette mit der überragenden Pfarrkirche und den Burgresten und für den überwiegend dem 18. Jahrhundert entstammenden Gebäudebestand. Mit einer großen Zahl von denkmalwerten Gebäuden, der Geschlossenheit der Straßenzüge und der Maßstäblichkeit der Bebauung ist dieser Bereich von besonderer geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung. Ziel dieser Gestaltungssatzung ist, die notwendigen Veränderungen und Erneuerungen der Bausubstanz mit dem charakteristischen Erscheinungsbild des Stadtkerns in Einklang zu bringen und zugleich gestalterische Fehlentwicklungen zu vermeiden.

(2) Der ovale Grundriss zeigt die von lippischen Städten übernommene Planung einer Mittelstraße mit parallelen Straßenzügen und Quergassen zur Stadtmauer. Der historische Stadtkern besteht aus 4 von der Marktstraße rechtwinklig, relativ steil nach Norden fallenden Hauptstraßen, der Oststraße, der Mittelstraße, der Johannisstraße und der Weststraße. Von der ursprünglich die Stadt umgebenden Ringmauer, die auch die Burg mit einschloss, sind nur noch Restbefestigungen vorhanden.

Für die Bebauung charakteristisch sind schwarz-weiße Fachwerkhäuser mit Schieferdeckung. Giebelstellung der Gebäude zur Straße oder Gasse ist vorherrschend. Die Hauptgebäude sind durchweg zweigeschossig und ebenerdig ohne Sockelgeschoss angelegt. Nur in Hanglagen wurden massive Sockelgeschosse erstellt. Die Dächer sind als Sattel- und Krüppelwalmdächer mit 45-48 Grad Dachneigung ohne Drempele und überwiegend ohne Dachgauben hergestellt worden. Sie wurden mit Schiefer in altdeutscher Deckung versehen und besitzen knappe Dachüberstände an Ortsgang und Traufe mit vorgehängten Dachrinnen. Nebengebäude (Werkstätten, Ställe usw.) wurden hinter den Hauptgebäuden auf rückwärtigen Grundstücksflächen errichtet, d.h. es gab eine Staffelung in Höhe und Funktion der Baukörper. Die nach Westen (wetterseitig) ausgerichteten Giebel- und Wandflächen der Hauptgebäude wurden überwiegend, vermutlich aufgrund der Höhenlage und Windrichtung, verschiefert. Auch bei den Nebengebäuden wurden die Giebel- und Wandflächen häufig verschiefert.

Die Hauptfassaden wurden selten symmetrisch gegliedert.

Charakteristisch ist sichtbares Fachwerk der gesamten Fassade zur Straße oder Gasse hin, wobei der Eingang des Hauses, häufig als Deelen- und gleichzeitig Eingangstor, dominierte.

Das Deelentor wurde über 2 Geschosse angelegt, um Erntewagen aufnehmen zu können. Beiderseits dieser Deelentore und im Giebel wurden innerhalb des sichtbaren, reich beschrifteten und verzierten Fachwerkes in den Gefachen Fenster, durch Fensterkreuze und Sprossen gegliedert, angeordnet und weiß gestrichen. Die Gefache wurden glatt geputzt und gekälkt. Das Fachwerk selbst ist schwarz oder dunkelfarbig gebeizt, mit zumeist weißen Inschriften und Verzierungen.

In den letzten 40 Jahren wurde von vielen Eigentümern das Deelentor ohne Veränderung der Fachwerkstruktur entfernt und durch ein zweiflügeliges Türelement mit Oberlicht ersetzt. Dieses Türelement ist durch Glasflächen mit Sprosseneinteilung und Füllungen gegliedert und überwiegend dunkelfarbig gebeizt oder naturfarben behandelt.

(3) Die vorliegende Gestaltungssatzung löst die bisher gültige Fassung vom 26.05.1994 ab und trägt den gestiegenen Anforderungen an die Gestaltung Rechnung, die mit der Aufnahme in den „Arbeitskreis Historische Ortskerne in Nordrhein-Westfalen“ verbunden sind. Sonstige Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den historischen Ortskern Meschede-Eversberg sowie die Reste der Burg und die den Ortskern umschließenden Grünanlagen und Gärten.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden verkleinerten Plan gekennzeichnet (Anlage 1) gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Original im Maßstab 1:1000 kann bei der Stadt Meschede eingesehen werden.

Im Geltungsbereich der Satzung liegen nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

Flur 9 – 710 (tlw.),

Flur 10 – 78, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90 (tlw.), 91, 92, 93, 95, 96, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 113, 114, 118, 119, 169, 172, 173, 178, 179, 180, 181, 183, 185, 219, 225, 226, 230, 236 (tlw.), 266 (tlw.), 272, 282 (tlw.), 299, 360, 361, 362, 363, 377, 378, 379, 380, 381, 449, 455, 501 (tlw.), 520, 521, 522, 524, 538, 549 (tlw.), 552, 553, 562, 566, 567, 578, 579, 587, 590, 591, 598, 600, 601, 603, 619, 620,

Flur 14 – 1, 9, 19, 20 (tlw.), 23, 24, 25, 26, 27, 31, 34, 35, 36, 52 (tlw.), 74, 75, 76, 77, 78, 79, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 133 (tlw.), 148, 149, 152, 154, 155, 169, 170, 171, 179, 180 (tlw.), 181, 183, 184, 185 (tlw.), 186, 187, 188, 189 (tlw.), 190 (tlw.), 193, 194, 195,

Flur 19 – ganz

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt außer für die gemäß § 63 BauO NRW genehmigungsbedürftigen Vorhaben auch für die gemäß § 65 BauO NRW genehmigungsfreien Vorhaben und für die gemäß § 67 BauO NRW genehmigungsfreien Wohngebäude, Stellplätze und Garagen. Auch diese sind genehmigungspflichtig.
- (2) Planungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen gem. § 9 BauGB und Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.

§ 3 Gestaltungsgrundsätze

- (1) Neubauten, alle baulichen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen sowie Werbeanlagen haben bei ihrer äußeren Gestaltung (Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe) das Gefüge des historischen Ortskerns und die Eigenart des altstädtischen Straßenbildes zu berücksichtigen und sich damit in die ihre Umgebung prägende Bebauung einzufügen.
- (2) Dabei ist auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung besondere Rücksicht zu nehmen.

§ 4 Abstandsflächen

- (1) Zur Wahrung der städtebaulich-räumlichen Situation des historischen Ortskerns von Eversberg werden geringere als die im § 6 BauO NRW vorgeschriebene Abstandsflächen zugelassen.
- (2) Bei der Zulassung geringerer Maße für Abstandsflächen sind die historisch verbürgten Gebäudestellungen zu beachten. Gegebenenfalls ist das Urkataster von 1826 als Beurteilungsgrundlage mit heranzuziehen.

§ 5 Gliederung der Baukörper

Haupt- und Nebengebäude müssen sich in Baumasse und Höhe voneinander unterscheiden. Nebenkörper müssen sich deutlich dem Hauptbaukörper unterordnen.

§ 6 Dachformen und Dachneigungen

- (1) Dächer sind nur als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer max. Abwalmung von mind. 1/4 bis max. 1/3 der Höhe des Giebeldreieckes ohne Drempe mit symmetrischen Dachneigungen von 42-51° herzustellen.
- (2) Bei eingeschossigen Anbauten sind auch Pultdächer, abgeschleppt vom Hauptgebäude mit einer Dachneigung > 25° zulässig. Die Oberkante des Pultdaches ist bis 0,50 m unterhalb des Brüstungsbereiches des Obergeschosses zulässig.
- (3) Bei eingeschossigen Anbauten sind Flachdächer ausnahmsweise zulässig, wenn hierdurch das Ortsbild nicht gestört wird und diese vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind. Nach Möglichkeit sollen sie begrünt werden.
- (4) Flachdächer für vom Straßenraum einsehbare überdachte Stellplatzanlagen und Garagen sind nur für die gem. § 21 Abs. 3 definierten Ausnahmen zulässig.

§ 7 Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte

- (1) Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie sich der jeweiligen Dachfläche bzw. der Dachlandschaft unterordnen. Sie sind dann als Zwerchhäuser, Spitz- oder Walmgauben zu errichten. SchlepPGAuben und Gauben mit Flachdach sind ausnahmsweise bei Steinbauten, Nachkriegsgebäuden und Gebäuden der 1920iger/30iger Jahre zulässig.
- (2) Die Lage der Dachaufbauten muss sich auf die Fassadengliederung beziehen. Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben oder -zwerchhäuser von höchstens 1,50 m Breite zulässig.
- (3) Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben oder -zwerchhäuser von höchstens 1,50 m Breite zulässig.
- (4) Dachaufbauten in 2. Reihe (Spitzbodenbereich) sind unzulässig. Sofern der Spitzbodenbereich wohnlich genutzt wird und eine ausreichende Belichtung (1/8 der Grundfläche) über die Giebelfläche nicht möglich ist, sind Dachflächenfenster in einer Größe von 0,55 x 0,80 m zulässig. Sie sollen möglichst zur vom öffentlichen Verkehrsraum abgewandten Seite errichtet werden. Ihre Anzahl ist auf max. 3 Fenster je Dachfläche zu begrenzen.
- (5) Die gesamte Breite aller Dachaufbauten darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten zum Dachende (Ortgang) muss mind. 1,20 m betragen.
- (6) Dachaufbauten sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken.
- (7) Mit Ausnahme der in Abs. 4 genannten Dachflächenfenster sind Dachflächenfenster und Dacheinschnitte unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind und das Stadtbild aufgrund der Hanglage in seiner Fernwirkung nicht beeinträchtigen.

§ 8 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

§ 9 Dacheindeckung

Die Dächer sind mit grauem oder anthrazitfarbenem Naturschiefer als altdeutsches Schieferdach oder als deutsches Schuppenschablonendach mit eingebundenen Kehlen zu belegen.

§ 10 Traufe und Ortgang

- (1) An den Traufen ist ein Dachüberstand von mindestens 20 cm und höchstens 30 cm vorzusehen. Am Ortgang muss der Dachüberstand mindestens 15 cm und darf höchstens 20 cm betragen.
- (2) Bei Neu- und Nachkriegsbauten sowie Gebäuden der 1920iger/30iger Jahre sind ausnahmsweise andere Dachüberstände zulässig. An der Traufe ist ein Dachüberstand von mind. 20 cm und höchstens 40 cm und am Ortgang ist ein Dachüberstand von mind. 15 cm und höchstens 30 cm zulässig.

§ 11 Fassaden

- (1) Wandflächen sind als zusammenhängende Flächen auszubilden. Für die Gestaltung der Gebäudefassaden sind als Materialien weißer Verputz mit glatter, nicht glänzender Oberfläche, konstruktives Fachwerk mit dunkelfarbenem oder schwarzem Holzwerk und weiß verputzten Gefachen und Zierverschieferungen aus Naturschiefer zugelassen. Dabei bleiben weiße Verputzflächen auf das Erdgeschoss beschränkt, während Fachwerk und Zierverschieferungen in allen Geschossen zulässig sind. Bei Neu- und Nachkriegsbauten ist es zulässig, alle Geschosse mit einem Glattputz zu versehen.
Giebeldreiecke können außerdem mit senkrechter Verbretterung versehen werden, die dunkelfarben, auf die Fassade abgestimmt, zu beizen oder deckend zu behandeln ist.
"Weiß" wird definiert durch die RAL-Nummern 1013, 9001,9003 oder 9010 des "Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. St. Augustin.
- (2) Bei Neubauten muss sich Fachwerk auf rein konstruktive Elemente beschränken.
- (3) Gebäudesockel und Sockelgeschosse müssen mit einem grau eingefärbten Verputz versehen werden oder aus heimischem Bruchstein bestehen.
- (4) Putzfaschen sind in einer Breite von 4 - 8 cm zulässig. Sie sind mit einem grau eingefärbten Putz zu versehen oder in heimischen Bruchsteinfarbtönen zu gestalten.

§ 12 Fassadenöffnungen

- (1) Die Flächensumme der Fassadenöffnungen darf straßenseitig ein Drittel der Fassadenfläche nicht überschreiten.
- (2) Bei Fachwerkhäusern sind Fenster, Schaufenster, Türen und Tore den Maßstabsverhältnissen der Gebäude anzupassen und in das konstruktive Raster des Gebäudes einzupassen. Sie müssen geschossweise aufeinander Bezug nehmen.
- (3) Die Fassadenöffnungen müssen jeweils als Einzelöffnungen in der Wandfläche erkennbar sein. Durchlaufende Fenster- und Schaufensterbänder sind nicht zugelassen. Fenster und Türen müssen voneinander mindestens 24 cm Abstand halten. Bei Fachwerk müssen sie mindestens durch den Querschnitt eines Ständers (mindestens 12 cm) voneinander getrennt sein. Es dürfen höchstens 2 nebeneinander liegende Gefache mit Fensteröffnungen versehen werden.
- (4) Von Gebäudeecken müssen Fassadenöffnungen mindestens 1 m Abstand halten. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen zulässig.

§ 13 Fenster

- (1) Fenster sind in stehendem Rechteckformat auszuführen. Ausnahmsweise können auch quadratische Formate verwendet werden, z.B. bei untergeordneten Fenstern. Liegende Fensterformate sind nicht zulässig.
- (2) Bei vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbaren Fassaden sind zweiflügelige Fenster mit symmetrisch und maßstäblich zu gliedernden waagerechten und senkrechten Unterteilungen, zu verwenden. Ausnahmsweise zulässig sind zweiflügelige Fenster ohne Unterteilungen und einflügelige Fenster mit einer vorgetäuschten Zweiflügeligkeit. Einflügelige Fenster sind zusätzlich durch waagerechte und senkrechte Unterteilungen symmetrisch und maßstäblich zu gliedern.
 - Die Ausnahmen sind in Abhängigkeit von Fenstergröße und –format zu beurteilen. Innenliegende oder abnehmbare Sprossen sind unzulässig sind.Alle Fenster haben folgende Elemente:
 - den waagerechten Wetterschenkel und
 - eine Fensterbank aus Holz, Kupfer oder Zinkblech.
- (3) Bei vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Fassaden können ausnahmsweise einflügelige Fenster ohne Sprossenteilung verwendet werden.
- (4) Als Fensterverglasung sind nur ebene, keine gewölbten Glasscheiben, zulässig. Fenster sind bündig, höchstens 8 bis 10 cm zurückliegend, an den Außenseiten der Umfassungswände anzubringen und ortsüblich mit einer hölzernen Bekleidung zu rahmen, die flach auf der Fassade aufliegt und leicht profiliert sein kann.
- (5) Bei Neu- und Nachkriegsbauten sowie Gebäuden der 1920iger/30iger Jahre sind ausnahmsweise Fenster mit anderen Unterteilungen zulässig, wenn sie als stehendes Format ausgebildet sind und sich in ihrer Anordnung nach § 11 richten.

§ 14 Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Ihre Glasfläche darf je Schaufenster 4,5 qm nicht überschreiten. Zwischen Schaufenstern müssen senkrechte Fassadenflächen von mindestens 30 cm Breite, bei Fachwerkwänden mindestens in der Querschnittsbreite eines Stieles verbleiben. Unter den Schaufenstern ist ein Sockel von Mindestens 30 cm Höhe auszubilden.
- (2) Beim Ein- und Umbau von Schaufenstern darf das tragende Konstruktionsgerüst von Fachwerkbauten nicht entfernt oder durch weitgespannte Unterzüge ausgewechselt werden.

§ 15 Materialien der Fassadenöffnungen

- (1) Fenster, Schaufenster, Türen und Tore sind einschließlich ihrer Bekleidungen aus Holz zu fertigen.
- (2) Fenster und Schaufenster sind weiß zu lackieren.
- (3) Türen und Tore müssen dunkel gebeizt oder in einem auf die Fassade abgestimmten dunklen Farbton lackiert werden.
- (4) Ausnahmsweise kann auch die Verwendung von Metallen oder Kunststoffen zugelassen werden, sofern deren Materialcharakter durch Einfärbungen oder Anstrich dem vorgenannten Erscheinungsbild angeglichen wird. Metall gilt nur für Schaufenster.
- (5) Getönte oder reflektierende Fenster und Schaufensterscheiben sowie Glasbausteine dürfen nicht verwendet werden.

§ 16 Vorbauten

- (1) Loggien, Balkone und Kragdächer oder sonstige Gestaltungselemente, die das flächige Erscheinungsbild der Fassaden auflösen, sind nicht zugelassen.
- (2) Sie können ausnahmsweise angebracht werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind und das Stadtbild aufgrund der Hanglage in seiner Fernwirkung nicht beeinträchtigen.
- (3) Aufgestellte Balkone können als schlichte Holzkonstruktion mit einer Breite von max. 4,00 m und einer Tiefe von max. 2,00 m an einer Gebäudeseite errichtet werden, wenn sie nicht zum öffentlichen Verkehrsraum orientiert sind. Die Umwehrung dieser Balkone ist transparent und rastermäßig (Rasterabstand max. 2,00 m) durch Pfosten zu gliedern und mit senkrechten Stäben (Holz [staketenartig mit einem max. Stababstand von 10 cm] oder Metall [ebenfalls senkrechte Stäbe mit einem max. Stababstand von 10 cm]) zu versehen.
- (4) Umwehrungen vorhandener bestandgeschützter Balkone und Terrassen sind in gleicher Weise zu gliedern und zu gestalten.
- (5) Wintergärten sind nur zulässig in einer schlichten transparenten Gestaltung, (Holz, Stahl oder Alu (platingrau) und Glas) mit einer Breite von max. 6,00 m bzw. max. der halben Gebäudefront) und einer Tiefe von max. 4,00 m, wenn sie nicht vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind. Die Oberkante des Wintergartens darf bis max. 0,50 m unterhalb des Obergeschossbrüstungsbereiches reichen.
- (6) In begründeten Einzelfällen sind bei Neu- und Nachkriegsbauten sowie Gebäuden der 1920iger/30iger Jahre und auf vorhandenen bestandgeschützten Balkonen und Terrassen hinsichtlich der Ausdehnung und der Lage der Wintergärten Ausnahmen zulässig.

§ 17 Vordächer, Markisen, Rollläden und Jalousien

- (1) Nur im Erdgeschoss dürfen Vordächer und wandelbare Markisen als Einzelmarkisen, auf die Fensteröffnung abgestimmt, angebracht werden.
- (2) Sie sind aus nicht glänzenden Materialien herzustellen. Ihre Gestaltung und Farbgebung muss sich dem Erscheinungsbild der Fassade unterordnen.
- (3) Vordächer und Markisen dürfen nicht auf oder vor Deelentoren angebracht werden.
- (4) Außenliegende Rollläden- und Jalousienkästen sind unzulässig. Sie sind auch dann unzulässig, wenn sie fassadenbündig angebracht und mit einer Blende versehen werden.

§ 18 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Anzahl ist auf eine Werbeanlage je Stätte zu beschränken.
- (2) Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln, Vitrinen, Hinweisschilder etc. müssen sich in Anordnung, Größe, Werkstoff, Farbe und Form dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes unterordnen. Sie dürfen Architekturgliederungen nicht verdecken oder überschneiden. Für Werbeanlagen ist nur indirekte Beleuchtung zulässig.

- (3) Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen und Warenautomaten, wie Montageleistungen und Kabelzuführungen, sind verdeckt anzubringen.
- (4) Werbeanlagen dürfen nur auf straßenseitigen Fassadenflächen unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 4 m über Gelände angebracht werden. Unzulässig sind Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern oberhalb der Erdgeschosszone sowie die Zweckentfremdung von Schaufenstern zu Werbeträgern.
- (5) Die Fläche von Werbeanlagen ist für jede Stätte der Leistung auf 1,5 qm begrenzt. Als Werbefläche gilt die Fläche, die von der die Anlage umschreibenden Linien eingegrenzt wird.
- (6) Auskragende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können nicht selbstleuchtende Werbeanlagen mit besonderer handwerklicher Gestaltung als Ausleger zugelassen werden.
- (7) Warenautomaten sind an straßenseitigen Fassadenflächen nur dann zugelassen, wenn sie gestalterisch in die Architektur eingebunden oder in Eingangsnischen angebracht werden.
- (8) Werbeanlagen, Schaukästen, Warenautomaten, Tafeln und Vitrinen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile und Wandflächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (9) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:
 - a) Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen,
 - b) Hinweisschilder unter 0,25 qm auf Name, Beruf, Öffnungs- und Sprechzeiten an Einfriedungen und Hauswänden,
 - c) Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen,
 - d) Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke sowie Schlussverkäufe, Stadtfeste und Jahrmärkte auf beweglichen, befristet angebrachten Werbeträgern.

§ 19 Antennen

Antennen und Satellitenanlagen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Satellitenanlagen zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind und ebenerdig angebracht und verdeckt werden.

§ 20 Private Freiflächen (Vorgärten und Höfe)

- (1) Vorgärten dürfen nicht als Lagerplätze und Arbeitsfläche genutzt werden. Sie sind gärtnerisch zu gestalten.
- (2) Erweiterungen des Fußgängerbereiches in das private Grundstück hinein sind in Anlehnung an den im Fußgängerbereich verwendeten Belag auszuführen.

§ 21 Stellplätze, Garagen, Carports und Nebengebäude

- (1) Eine Befestigung von mehr als 3 Einstellplätzen ohne Gliederung durch Laubhecken oder Laubbäume ist unzulässig. Zur Befestigung ist Naturstein, rechteckiger Betonstein, Rasenstein oder wassergebundene Decke zu verwenden.

- (2) Sind Garagen, Carports und Nebengebäude vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar, sind sie mit einem Satteldach von mind. 35° Neigung zu versehen. Angebaut an das Hauptgebäude sind sie auch mit einem Pultdach mit mind. 25° Neigung zulässig. Ansonsten gilt § 6 (2) und (3). Garagen sind weiß zu verputzen. Der Giebel kann verbrettert werden. Die Garagentore sind dunkelgrün oder dunkelbraun zu gestalten.
- (3) Ausnahmsweise können Garagen und Carports im Falle einer Dachbegrünung mit einem Flachdach versehen werden. Bei Carports ist als Material nur Holz mit holzfarbenem Anstrich zulässig. Schiefer- oder Metallblenden (Attika) sind nicht zulässig. Es ist nur eine schmale Aufkantung von max. 10 cm in Kupfer, Alu oder Zinkblech oder anthrazitfarben zulässig.

§ 22 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsräumen sind aus schwarzem Schmiedeeisen, als naturholzfarbene Lattenzäune, lebende Hecken aus heimischen Sträuchern, Mauern nur aus Naturstein oder weißverputzt herzustellen. Die Höhe der Einfriedung darf 1,00 m nicht überschreiten.
- (2) Auf Stützmauern sind nur Gitter und Zäune bis zu 1,00 m Höhe zulässig.
- (3) Vorhandene Trockenmauern sind zu erhalten.

§ 23 Denkmalschutz

Der historische Ortskern ist als Denkmalsbereich unter Schutz gestellt. Die innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegenden Baudenkmäler sind bislang in einem Verzeichnis erfasst. Für diese Objekte gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

§ 24 Abweichungen

Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach § 86 (1) und (5) BauO NRW in Verbindung mit § 73 BauO NRW.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

§ 26 Aufhebung sonstiger Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Meschede zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortskernes Meschede-Eversberg vom 26.05.1994 außer Kraft.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

59872 Meschede, 17. September 2004

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Satzung der Änderung des § 8 "Solaranlagen" der Gestaltungssatzung der Stadt Meschede vom 17.09.2004 zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortskernes Meschede - Eversberg

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW. S. 218) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 01. Februar 2007 die Änderung des § 8 „Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen“ zukünftig genannt „Solaranlagen“ der Gestaltungssatzung der Stadt Meschede vom 17.09.2004 zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortskernes Meschede - Eversberg wie folgt beschlossen:

§ 8 Solaranlagen

Solaranlagen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können diese auf Dachflächen oder Gebäudeteilen angebracht oder als freistehende Anlagen errichtet werden, sofern sie nicht vom öffentlichen Raum (vorrangig sind diejenigen Straßen und Plätze gemeint, die an das betreffende Gebäude angrenzen) einsehbar sind und in der Fernwirkung von der Burgruine/Schützenhalle im Süden, vom Lingscheider Weg/Lingscheider Kapelle im Nordwesten und vom Hülsenbergweg im Osten nicht wahrgenommen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

59872 Meschede, 22.08.2007

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess